

Herr Hombitzer erläutert den Sachverhalt.

Die Kirche auf den Grundstücken Gemarkung Marienheide, Flur 5, Flurstücke 1578 und 1579 sei im Jahr 1973 vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gebaut worden. Das Objekt genieße deswegen Bestandsschutz, obwohl es nicht in Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes stehe. Mittlerweile sei von einer Privatperson ein Antrag zur Nutzungsänderung einer Kirche in ein Einfamilienwohnhaus gestellt worden.